

## Haushaltssatzung der Stadt Königswinter für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Königswinter mit Beschluss vom 23.10.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Im Ergebnisplan	2024	2025
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	122.782.947,20 EUR	129.013.989,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	131.937.607,21 EUR	138.156.862,99 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.250.000,00 EUR	1.300.000,00 EUR
somit auf	130.687.607,21 EUR	136.856.862,99 EUR
Im Finanzplan	2024	2025
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	115.271.353,57 EUR	121.465.839,57 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	119.623.440,13 EUR	125.547.935,72 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	1.250.000,00 EUR	1.300.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.086.980,00 EUR	11.518.376,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.415.482,00 EUR	25.717.230,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.506.502,00 EUR	20.832.854,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.380.000,00 EUR	4.897.000,00 EUR

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den Teilplänen der Produktgruppen 0301 bis 0312 und 0314 abgebildet.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2024	2025
17.328.502,00 EUR	14.198.854,00 EUR

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2024	2025
7.465.000,00 EUR	17.316.000,00 EUR

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf:

2024	2025
7.904.660,01 EUR	7.842.873,99 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2024	2025
60.000.000,00 EUR	60.000.000,00 EUR

## § 6

Zum Zwecke einer flexiblen Stellenbewirtschaftung können im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten vorübergehend mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden.

## § 7

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	690 v. H.	690 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	470 v. H.	470 v. H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Königswinter (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 28.11.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 29.12.2023 bis zur Bekanntmachung und Offenlage des Jahresabschlusses 2025 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und  
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

im Rathaus Königswinter, Drachenfelsstraße 9-11, Zimmer 003 und  
im Rathaus Oberpleis, Dollendorfer Straße 39, Zimmer 115.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem im Internet unter [www.koenigswinter.de](http://www.koenigswinter.de) (Rat & Verwaltung, Finanzen, Haushaltspläne und Jahresabschlüsse) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 21.12.2023

In Vertretung

gez. Dirk Käsbach  
Erster Beigeordneter